

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Einleitung des Vergabeverfahrens zum Abschluss eines Rahmenvertrags zur Inventarausstattung von Flüchtlingsunterkünften**
**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Soziales und Senioren	28.05.2015
Finanzausschuss	22.06.2015
Rat	23.06.2015

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, zum Zweck des Abschlusses eines Rahmenvertrags das Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VOL/A-EG durchzuführen. Auf die Erteilung eines Vergabevorbehaltes wird verzichtet.

Übersicht:

<b>Rahmenvertrag</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Geschätzter Auftragswert p. a. ohne MwSt.</b>	<b>Geschätzter Auftragswert Vertragslaufzeit gesamt ohne MwSt.</b>	<b>Geschätzter Auftragswert Vertragslaufzeit gesamt mit MwSt.</b>
Inventarausstattung Flüchtlingsunterkünfte	48 Monate	2.100.000 €	8.400.000 €	10.000.000 €

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	6,2 Mio. _€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>3,8 Mio.</u> _€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung ist es erforderlich, die Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Köln mit dem benötigten Inventar auszustatten. Hierzu wird eine Vielzahl an Betten, Matratzen, Wäschespinden, Stühlen, Tischen und Textilien, wie z. B. Bettwäsche benötigt.

Die anhaltend stark steigenden Zugangszahlen führen zu hohen Bestellmengen, die regelmäßig kurzfristig zu beschaffen sind. Eine kurzfristige Deckung der entstehenden Bedarfe kann in diesen Fällen nur im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgen. Aufgrund enger zeitlicher Rahmenbedingungen und dem daraus resultierenden engen Kreis in Frage kommender Anbieter ist die Durchführung eines ordentlichen Vergabeverfahrens unter den gegebenen Bedingungen nicht möglich.

Aus diesem Grund soll ein entsprechender Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von vier Jahren in einem ordentlichen Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VOL/A-EG für europaweite Verfahren ausgeschrieben und ein bedarfsorientierter Vertrag abgeschlossen werden.

Rahmenverträge haben sich als Mittel zum Einkauf gleichartiger Güter und Leistungen bewährt. Die Bündelung von Bedarfen und die Vergabe der Leistung im Wettbewerb generieren Preisvorteile und tragen maßgeblich zu einem wirtschaftlichen, effizienten und rechtssicheren Einkauf bei. Daneben leisten Rahmenverträge einen wesentlichen Beitrag zur Standardisierung und Typisierung. Sie stellen somit die Grundlagen für den Abruf durch die beim Amt für Wohnungswesen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar, welche zu Lasten des zu diesem Zweck eingestellten Budgets bestellen.

Die Abrufe erfolgen im Rahmen des eGovernments. Die Leistung wird daher mit der Verpflichtung ausgeschrieben, dass ihre zugehörigen Artikel nach Vertragsschluss über den virtuellen Marktplatz „handelsplatz koeln.de“ online abrufbar sind.

Leistungen mit einem Auftragswert (netto) ab 207.000 € werden in einem offenen Verfahren EU-weit ausgeschrieben.

Rahmenverträge dürfen nach allgemein geltendem Vergaberecht grundsätzlich mit einer maximalen

Vertragsdauer von 48 Monaten ausgeschrieben werden.

Als Kalkulationsgrundlage zur Ermittlung der benötigten Verbrauchsmengen und der aufgeführten Umsatzzahl dient die Zugangsprognose von 250 Personen monatlich. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Prognose in Abhängigkeit von politischen Entwicklungen in Krisengebieten auf dem Zeitraum von vier Jahren starken Schwankungen unterliegen kann und den Bietern nur als Anhaltspunkt für ihre Angebotskalkulation dienen kann.

Der tatsächliche Bedarf ist daher ebenfalls abhängig von den weiteren politischen Entwicklungen, von der Haushaltssituation während der Vertragslaufzeit und den finanziellen und maßgeblichen Zielsetzungen des Amtes für Wohnungswesen und kann im Vorfeld nicht abschließend ermittelt werden.

Bereits im Ausschreibungsverfahren wird aus diesem Grund jeder Bieter darauf hingewiesen, dass er keinen Anspruch auf einen gleichlautenden Umsatz geltend machen kann und dass bei Veränderungen der Abnahmemengen Mehr- oder Mindermengen nicht zu Preisanpassungen berechtigen.

Der Abschluss des Rahmenvertrags verfolgt das ausschließliche Ziel, eine Preisgarantie im Rahmen der maximal kalkulierten Abnahmemenge zu sichern. Er impliziert keine Anmeldung von Mehrbedarfen oder macht Mehrkosten geltend. Eine Abnahmegarantie wird nicht ausgesprochen.

Insofern wird mit dem Abschluss eines Rahmenvertrages keine Verbindlichkeit eingegangen, denn der Vertragsabschluss zieht keine Abnahme- oder Zahlungsverpflichtung nach sich. In Rahmenverträgen werden ausschließlich die Rahmenbedingungen vereinbart, aus denen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedienen können, ohne ein eigenes Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen. Vor jeder Bestellung aus dem Rahmenvertrag ist eine Bedarfsprüfung entsprechend der städtischen Bedarfsprüfungsrichtlinie zu fertigen. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten des entsprechenden Teilplans aus dem Budget des Amtes für Wohnungswesen.

Bei der Inventarausstattung von Flüchtlingsunterkünften handelt es sich um eine Leistung, zu der die Stadt Köln im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung verpflichtet ist und deren Weiterführung unaufschiebbar ist. Somit stehen die zur Inventarausstattung von Flüchtlingsunterkünften entstehenden Aufwendungen auch während des Zeitraums der vorläufigen Haushaltsführung im Einklang mit § 82 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung NW (GO NW).

Das Rechnungsprüfungsamt hat die grundsätzliche sachliche Notwendigkeit zum Abschluss eines Rahmenvertrags zur Deckung des Bedarfs in dargestelltem Umfang anerkannt (s. Anlage 1) und empfiehlt ausdrücklich die Einleitung des Vergabeverfahrens.

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung bittet die Verwaltung den Rat um Genehmigung zur Einleitung des Vergabeverfahrens und den Verzicht auf die Erteilung des Vergabevorbehaltes zum späteren Abschluss des Vertrags.

Als Anlage 2 ist die Kalkulation zur Ermittlung der Verbrauchsmengen und des Umsatzvolumens beigefügt.

Zur Dringlichkeit (Fachausschuss):

Aufgrund verwaltungsinterner Abstimmungsbedarfe konnte der Fachausschuss nicht fristgerecht erreicht werden. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der mit dem Abschluss eines Rahmenvertrages verbundenen Verfahrensbeschleunigung, Verfahrenssicherheit und Wirtschaftlichkeit. Vor dem Hintergrund der Situation bei der Flüchtlingsunterbringung hilft jede - auch geringfügig früher - zur Belegung verfügbare Unterkunft.

Anlagen